

10

2013-03-18/1134

Bearbeiter/in: Herr Krüger

E-Mail: rkrueger@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

hier: Antrag des Amtes 36 vom 11.02.2013 zur Besetzung der

Stelle 4608 / Funktion Techn. Sachbearbeiter(in)

Wasserbehördliche Genehmigungen

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt.

Aus organisatorischer Sicht wird die Wiederbesetzung der Planstelle 4608 befürwortet. Der Sollstellenplan wird damit eingehalten.

Aufgrund hohen fachliche Ansprüche der Planstelle wird neben der internen Stellenbesetzung auch die externe Besetzung befürwortet.

Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt.

Schwerin, 19. 3. 13

.....
Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

☐ genehmigt

☐ nicht genehmigt.

Schwerin, _____._____.____.

.....
Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
36.1.3	4608 Techn. Sachbearbeiter Wasserbehördliche Genehmigungen

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Aus organisatorischer Sicht ist die Wiederbesetzung der Planstelle 4608 zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Erfüllung der Aufgaben in der unteren Wasserbehörde zu befürworten.

Die Wiederbesetzung der Planstelle 4608 bewegt sich im Rahmen des Sollstellenplanes.

Aufgrund hohen fachliche Ansprüche der Planstelle wird neben der internen Stellenbesetzung auch die externe Besetzung befürwortet.

Bei den Aufgaben der Planstelle handelt es sich ausschließlich um Pflichtaufgaben aus dem übertragenen und eigenen Wirkungskreis, nach §§ 3 und 4 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011.

Im Zuge der Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren nach den §§ 8, 9 und 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, in Verbindung mit den §§106 und 107 Wassergesetz des Landes M-V vom 30. November 1995, sind fachtechnische Prüfungen von Ingenieurbauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen, mit teilweise sehr hohen Anforderungen, vorzunehmen (ca. 10 Großprojekte und diverse kleinere Vorhaben). Dabei sind Entscheidungen zu treffen und Verhandlungen im Rahmen der Planung von abwassertechnischen Erschließungsanlagen u. a. im Rahmen der Bauleitplanung zu führen. Dazu gehören auch die fachtechnische Bauabnahme und die Kontrolle der Beauftragungen bezüglich der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen /Erlaubnisse.

Es sind Entscheidungen nach § 87 Wasserhaushaltsgesetz zu Eintragungen in das Wasserbuch beim LUNG zu treffen. 2012 erfolgten hier 19 Bescheidungen.

Es sind Stellungnahmen zu Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz sowie laufenden BIMSCH-Verfahren abzugeben.

Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Bearbeitung und Entscheidungsfindung im Zuge von Sanierungen des Grundwassers bei Schadstoffkontaminationen, entsprechend des § 31 des Landeswassergesetzes M-V in Verbindung mit § 52 WHG. Die Sanierungsverfahren sind in diesem Zusammenhang zu bewerten und die Sanierungsziele sind zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind während der Sanierung Anpassungsfestlegungen zu treffen. Das Nachsorgeprogramm ist fachlich zu begleiten. Hierzu sind ermittelten Belastungswerte fachliche zu beurteilen. Hier sind im Jahre 2012 ca. 10 Projekte der verschiedenen Abarbeitungsstufen begleitet worden. Dazu zählen Großprojekte über mehrere Jahre.

Nach Abschluss der Bescheiderstellung ist eine Entscheidung zu dem durch die Bearbeitung entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstellen.

Die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Havarien während der Regelarbeitszeit und die Entscheidung über die einzubeziehenden Fachkräfte muss von diesem Stelleninhaber kompetent und zeitnah getroffen werden. Ferner ist das Amt 37 hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgabe außerhalb der Regelarbeitszeit fachliche zu beraten. Die Koordinierung der durchzuführenden Gefahrenabwehr liegt im Einzelfall in der Kompetenz des Stelleninhabers.